

Satzung eines gemeinnützigen Verein

Version vom 01.03.2016

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen:
Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Sport- und Businessevents in der Immobilienbranche (ImmoSport).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Planung, Organisation und Veranstaltung von gemeinnützigen Business-Sportevents in der Immobilienbranche. Insbesondere wird eine jährliche Rennradfahrt zur Immobilienmesse ExpoReal organisiert und veranstaltet. Beginnend im Jahr der Gründung soll diese Veranstaltung unter dem Namen ExpoBike (2011) f.f. veranstaltet werden. Der bei den diesen Events erwirtschaftete Ertrag wird jeweils gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

3.1 Voll-Mitgliedschaft

1. Voll-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende zulässig.
4. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Voll-Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Voll-Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Voll-Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Vollmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.2 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein Fördermitglied verfügt im Rahmen der Mitgliederversammlung oder der Auflösung des Vereins nicht über ein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt über das offizielle Antragsformular.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Kalenderjahresende zulässig.
5. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Fördermitglied (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Fördermitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Für Fördermitglieder steht bei allen ImmoSport-Veranstaltungen ein exklusives Platz-Kontingent zur Verfügung.

Die Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und unterscheiden sich für natürliche und juristische Personen.

Fasst die Mitgliederversammlung den Beschluss, die Beiträge der Fördermitglieder nachträglich oder für die Zukunft zu erhöhen, so steht den Fördermitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Monat der Beschlussfassung folgenden Monats zu. Der Beschluss über die Erhöhung der Beiträge ist den Fördermitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Sonderkündigungsrecht ist gegenüber dem Verein schriftlich auszuüben. Zur Leistung des Erhöhungsbetrags ist das Fördermitglied im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht verpflichtet.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an „Bürger für Obdachlose e.V.“ (Silcherstraße 11, 50827 Köln) und „Deutscher Kinderhospizverein e.V.“ (Bruchstraße 10, 57462 Olpe) oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern der.

Köln, den 01.03.2016